

## ALLGEMEINE VERKAUFS- UNO LIEFERBEDINGUNGEN der PALMA ORGANICA (HOLLAND) B.V.

### Artikel 1 - Anwendbarkeit

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte mit anderen Vertragsparteien, wie Käufer und/oder Auftraggeber und/oder Vermittler (nachfolgend: „Käufer“) im Hinblick auf den Verkauf und/oder die Lieferung von Sachen, Waren und Dienstleistungen (nachfolgend: der „Vertrag“) oder Verhandlungen hinsichtlich dessen Zustandekommen.
- 1.2 Abweichungen von oder Ergänzungen zu den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur verbindlich, wenn und soweit der Benutzer dieser Bedingungen, (nachfolgend „Palma Organica (Holland) B.V.“) ihnen schriftlich zugestimmt hat.
- 1.3 Die Bedingungen werden auch für die durch oder im Namen von Palma Organica (Holland) B.V. beauftragten Dritte, wie Mitarbeiter, Fahrer, Lieferanten oder Subunternehmer, vereinbart.
- 1.4 Einkaufsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung, es sei denn, Palma Organica (Holland) B.V. hat sich ausdrücklich mit diesen Bedingungen schriftlich einverstanden erklärt.
- 1.5 Palma Organica (Holland) B.V. ist berechtigt, Änderungen der Bedingungen vorzunehmen. Die geänderten Bedingungen gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem Palma Organica (Holland) B.V. sie dem Käufer zusendet oder die Änderung mitteilt.

### Artikel 2 - Angebote und Verkaufsbestätigungen

- 2.1 Alle Angebote sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Schriftliche Angebote erloschen, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen uneingeschränkt angenommen wurden.
- 2.2 Verträge, bei denen Palma Organica (Holland) B.V. als Verkäufer auftritt, sind erst bindend, nachdem Palma Organica (Holland) B.V. den Vertrag schriftlich bestätigt oder mit der Vertragserfüllung begonnen hat.
- 2.3 Hat der Käufer nicht innerhalb von fünf Werktagen nach dem Datum der Verkaufsbestätigung schriftlich gegen dessen Inhalt Widerspruch erhoben, gilt der Inhalt des Vertrags damit als richtig wiedergegeben.
- 2.4 Handelt der Käufer im Namen eines Dritten, garantiert er (persönlich) das Bestehen und den Umfang einer ausreichenden Vollmacht.

### Artikel 3 - Lieferung, Abnahme und Risiko

- 3.1 Lieferung und Abnahme erfolgen Free Carrier (frei Frachtführer) an dem von Palma Organica (Holland) B.V. bestimmten Ort gemäß der neuesten Fassung der Incoterms 2010, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird.
- 3.2 Die Waren werden auf Kosten und Gefahr des Käufers befördert, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird.
- 3.3 Das Risiko der Kaufsache geht gemäß dem System der im Kaufvertrag angewandten Incoterm Lieferbedingungen oder zum Zeitpunkt des Anbietens der Lieferung auf den Käufer über.
- 3.4 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde, sind vereinbarte oder angegebene Lieferfristen keine festen Fristen, sodass Palma Organica (Holland) B.V. bei einer Überschreitung erst schriftlich in Verzug zu setzen und ihr eine angemessene Erfüllungsfrist zu gewahren ist.
- 3.5 Palma Organica (Holland) B.V. ist jederzeit zu Teillieferungen berechtigt.
- 3.6 Der Käufer ist dazu verpflichtet, die Kaufsache innerhalb der vereinbarten Frist abzunehmen. In Ermangelung dessen ist Palma Organica (Holland) B.V. berechtigt, nach ihrer Wahl, ohne vorherige Inverzugsetzung, die Zahlung des Verkaufspreises des nicht abgenommenen Teils zu fordern oder den Vertrag, sofern noch nicht erfüllt, aufzulösen, unbeschadet ihres Rechts, eine vollständige Entschädigung für erlittene Schäden zu fordern. Im erstgenannten Fall wird vorausgesetzt, dass der Käufer die Waren ab Fabrik abgenommen hat, woraufhin sie auf Kosten und Gefahr des Käufers und gegen eine Erstattung aller daraus entstehenden Kosten an Palma Organica (Holland) B.V. gelagert werden. Wurde eine solche Frist nicht vereinbart, ist Palma Organica (Holland) B.V. zum Ergreifen der weiter oben beschriebenen Maßnahmen berechtigt, wenn die gekauften Waren nicht innerhalb von vier Monaten nach der Auftragsbestätigung abgenommen wurden.
- 3.7 Palma Organica (Holland) B.V. ist berechtigt, Sachen zu liefern, die vom Vertrag abweichen, wenn dies Änderungen betrifft, die zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften notwendig sind oder die eine Verbesserung darstellen.

#### Artikel 4 - Sicherheitsleistung

- 4.1 Palma Organica (Holland) B.V. ist jederzeit berechtigt, vor einer (weiteren) Vertragserfüllung vom Käufer, für die Erfüllung der Verpflichtungen durch den Käufer, eine Sicherheitsleistung zu fordern.
- 4.2 Die Sicherheitsleistung kann ausschließlich durch Bestimmung von Palma Organica (Holland) B.V. beispielsweise in Form eines hypothekarischen Sicherungsrechts und/oder eines Pfandrechts und/oder einer Bankgarantie gefordert werden.
- 4.3 Bietet der Käufer die geforderte Sicherheitsleistung nicht fristgerecht, ist Palma Organica (Holland) B.V. berechtigt, nach einer schriftlichen Inverzugsetzung den Vertrag aufzulösen, ohne zu Schadenersatz verpflichtet zusein.

#### Artikel 5 - Höhere Gewalt

- 5.1 Bei höherer Gewalt ist Palma Organica (Holland) B.V. berechtigt, nach ihrer Wahl entweder die Lieferfrist zu ändern oder den Vertrag, soweit noch nicht erfüllt, aufzulösen, ohne zu Schadenersatz verpflichtet zu sein.
- 5.2 Unter höherer Gewalt versteht man in den Bedingungen alle vom Willen von Palma Organica (Holland) B.V. unabhängigen Umstände, auch wenn sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits vorherzusehen waren, die die Vertragserfüllung dauerhaft oder vorübergehend verhindern oder erschweren, einschließlich unter anderem staatlicher her Maßnahmen, Handelsblockaden, Krieg(sdrohung), Bürgerkrieg, Aufruhr, Terrorismus, Streiks oder Aussperrungen im Betrieb von Palma Organica (Holland) B.V. oder in einem mit ihm verbundenen Unternehmen oder bei Lieferanten oder logistischen Dienstleistern, Transportschwierigkeiten, Brand, Störungen bei Internet/Telefonie, Sturm, Oberflutung und/oder sich daraus ergebende Schäden, Störung bei der Zufuhr von durch Palma Organica (Holland) B.V. benötigten Rohstoffen und/oder halbfertiger Zeugnissen und weiterer schwerer Störungen beim Unternehmen von Palma Organica (Holland) B.V. oder dessen Lieferanten.

#### Artikel 6 - Preise

- 6.1 Alle Preise gelten ohne die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Umsatzsteuer und sonstige staatliche Einfuhr- und Ausfuhrabgaben.
- 6.2 Die vereinbarten Preise gelten Free Carrier (FCA, Incoterms 2010) an dem von Palma Organica (Holland) B.V. angegebenen Ort, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.
- 6.3 Soweit im vereinbarten Preis zu Lasten von Palma Organica (Holland) B.V. gehende Kosten für Transport, Versicherung und Ähnliches berücksichtigt wurden, basieren sie auf den beim Vertragsabschluss Palma Organica (Holland) B.V. bekannten Preisen und auf normalen Umständen. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ist Emballage nicht im Preis inbegriffen und wird sie einzeln in Rechnung gestellt.
- 6.4 Hat der Käufer im Zusammenhang mit der Lieferung wichtiger Mengen während eines bestimmten Zeitraums Preisnachlässe vereinbart, gelten diese Ermäßigungen ausschließlich, falls der Käufer die vereinbarten Mengen tatsächlich innerhalb der vereinbarten Vertragszeit vollständig abgenommen hat.
- 6.5 Sind zum Zeitpunkt der Ausführung des Auftrags oder eines Teils davon die Lehne, die Preise, die Rohstoffe und/oder weitere Kostenfaktoren gestiegen, ist Palma Organica (Holland) B.V. berechtigt, den vereinbarten Preis zu erhöhen. Palma Organica (Holland) B.V. ist ebenfalls berechtigt, den Preis wegen Abwertung des vereinbarten Zahlungsmittels zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 10% des vereinbarten Preises, ist jede der Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag aufzulösen.

#### Artikel 7 - Zahlung

- 7.1 Wurde keine schriftliche Zahlungsfrist vereinbart, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu erfolgen. Der Käufer ist nicht zu einer Reduzierung, Aussetzung oder Verrechnung berechtigt.
- 7.2 Die Zahlung ist in Euros zu leisten, sofern kein anderes Zahlungsmittel vereinbart wurde.
- 7.3 Wird der fällige Betrag nicht fristgerecht gezahlt, ist der Käufer von Rechts wegen in Verzug und schuldet er ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung monatlich 1% Zinsen. Die sich auf die Beitreibung der Forderung beziehenden gerichtlichen Kosten werden auf 15% des fälligen Betrags festgelegt.

#### Artikel 8 - Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die von Palma Organica (Holland) B.V. gelieferten Waren bleiben ihr Eigentum, bis alle ihre Forderungen gegen den Käufer vom Käufer oder im Namen des Käufers vollständig beglichen wurden.
- 8.2 Unbeschadet der sonstigen, Palma Organica (Holland) B.V. zustehenden Rechte ermächtigt der Käufer Palma Organica (Holland) B.V. unwiderruflich, um, falls er seine eingegangenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Palma Organica (Holland) B.V., aus welchem Grund auch immer, nicht oder nicht fristgerecht erfüllt, ohne Inverzugsetzung oder Einschaltung des Gerichts durch Palma Organica (Holland) B.V. gelieferte Sachen zurückzunehmen. Der Käufer leistet dazu gegenüber Palma Organica (Holland) B.V. und von ihr beauftragten Dritten sämtliche notwendige Unterstützung, unter Androhung einer Geldstrafe von 10% des Auftragswertes pro Tag, an dem diese Verpflichtung nicht erfüllt wird.
- 8.3 Werden dem Käufer Sachen zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Zusammenfügung mit Sachen durch eine Vermischung zur Verfügung gestellt, die Palma Organica (Holland) B.V. nicht als Eigentümer gehören, bleibt Palma Organica (Holland) B.V. Eigentümer bzw. wird sie Eigentümer der so entstandenen Sachen. Des Weiteren gewährt der Käufer Palma Organica (Holland) B.V. ein Pfandrecht an den so entstandenen neuen Sachen. Der Käufer ist verpflichtet, alle hier beschriebenen Sachen deutlich sichtbar als von Palma Organica (Holland) B.V. stammende Sachen in Besitz zu halten.
- 8.4 Forderungen des Käufers gegen Dritte, die mit dem Weiterverkauf, der Beschädigung oder dem Verschwinden von unter Eigentumsvorbehalt durch Palma Organica (Holland) B.V. gelieferten Sachen zusammenhängen, verpfändet der Käufer an Palma Organica (Holland) B.V., unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen im weitesten Sinne des Wortes genutzt oder verbraucht oder an mehrere Abnehmer weiterverkauft wurden. Die in diesem Absatz verpfändete Forderung dient als Sicherheit für alle Forderungen von Palma Organica (Holland) B.V. gegen den Käufer, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte.
- 8.5 Der Käufer belastet die Sachen nicht und versichert die Sachen ausreichend gegen die üblichen Gefahren und legt die Policen auf erste Aufforderung von Palma Organica (Holland) B.V. hin vor.

#### Artikel 9 - Mängelrügen

- 9.1 Der Käufer prüft die gelieferte Sache sofort bei der (An-)Lieferung, um zu überprüfen, ob die gelieferte Sache dem Vertrag, sowohl im Hinblick auf die Qualität als den Preis und die Menge, entspricht.
- 9.2 Der Käufer ist verpflichtet, beanstandete Produkte zur Überprüfung durch oder im Namen von Palma Organica (Holland) B.V. getrennt aufzubewahren.
- 9.3 Bei einer Beanstandung ist der Käufer verpflichtet, Mängelrügen innerhalb eines Werktags nach der in Artikel 9.1 bezeichneten Überprüfung schriftlich geltend zu machen. Ist diese Frist ohne schriftliche und spezifizierte Meldung berechtigter Beschwerden abgelaufen, gilt die gelieferte Sache als akzeptiert und erlischt das Beschwerderecht des Käufers.
- 9.4 Es ist nur erlaubt, jegliche Mängelrügen wegen von außen wahrnehmbarer oder sofort festzustellender Mangel unter Androhung der Verwirkung von Rechten zum Zeitpunkt der (An-)Lieferung der Sachen einzureichen.
- 9.5 Mängelrügen wegen versteckter Mängel sind unter Androhung des Erlöschens von Rechten innerhalb von sieben Tagen nach der Entdeckung oder dem Zeitpunkt, an dem eine Entdeckung angemessen erweise, möglich gewesen Ware, jedoch spätestens innerhalb drei Monate nach Lieferung, einzureichen.
- 9.6 Mängelrügen verleihen dem Käufer nicht das Recht, Zahlungen vollständig oder teilweise aufzuschieben, Beträge zu verrechnen oder zukünftige (Teil-)Lieferungen abzulehnen.
- 9.7 Die Beweislast, ob die Mängelrüge berechtigt ist, trägt der Käufer. Für berechtigt gehaltene Mängelrügen geben in Abweichung von den Bestimmungen im [niederländischen] Bürgerlichen Gesetzbuch dem Käufer lediglich das Recht, sofern angemessen erweise möglich, auf eine kostenlose (Neu-)Lieferung einer gleichen Menge ähnlicher Sachen gegen Abgabe der früher gelieferten Sache.
- 9.8 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Palma Organica (Holland) B.V. ist der Käufer nicht berechtigt, Waren zurückzusenden

#### Artikel 10 - Haftung

- 10.1 Die Haftung von Palma Organica (Holland) B.V. beschränkt sich ausdrücklich auf die Erfüllung der in diesen Bedingungen beschriebenen Lieferverpflichtungen.
- 10.2 Palma Organica (Holland) B.V. haftet gegenüber dem Käufer niemals für Schäden, Kosten, Folgeschäden, Betriebsunterbrechungsschäden oder weitere indirekte Schäden, wie auch immer bezeichnet, es sei denn, der Käufer beweist, dass Palma Organica (Holland) B.V. diesen Schäden selbst verursacht hat, entweder mit dem Vorsatz, die Schäden zu verursachen, oder leichtfertig und mit dem Wissen, dass die Schäden dadurch wahrscheinlich entstehen wurden.
- 10.3 Der Käufer stellt Palma Organica (Holland) B.V. in der Sache von allen Ansprüchen Dritter auf Schadenersatz frei, die irgendwie mit der Vertragserfüllung zusammenhängen.
- 10.4 Wenn und insoweit Palma Organica (Holland) B.V. haftbar wäre, beschränken sich die Schäden auf den Betrag des Wertes der betreffenden (Teil-)Lieferung, mit als Höchstbetrag den Betrag, den ihre Betriebshaftpflichtversicherung im entsprechenden Fall auszahlt.

#### Artikel 11 - Aussetzung und Auflösung

- 11.1 Bei einer vorübergehenden Verhinderung der Vertragserfüllung ist Palma Organica (Holland) B.V. berechtigt, ohne Einschaltung des Gerichts, entweder die Vertragserfüllung für eine von ihr festzulegende Frist auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne zu Schadenersatz verpflichtet zu sein.
- 11.2 Während der Aussetzung ist Palma Organica (Holland) B.V. berechtigt und an deren Ende verpflichtet, sich für eine teilweise Erfüllung oder eine vollständige oder teilweise Auflösung des Vertrags zu entscheiden.
- 11.3 Sowohl bei einer Aussetzung als bei einer Auflösung gemäß Absatz 1 ist Palma Organica (Holland) B.V. berechtigt, unverzüglich eine Zahlung der zur Vertragserfüllung bereits gelieferten Sachen zu fordern, für den Wert, der ihnen angemessen erweise zuzurechnen ist. Bei einer Auflösung gemäß Absatz 1 ist der Käufer verpflichtet, nach Zahlung des aufgrund des vorherigen Satzes fälligen Betrags die darin einbegriffenen Sachen an sich zu nehmen.
- 11.4 Hat der Käufer eine Verpflichtung aufgrund des Vertrags mit Palma Organica (Holland) B.V. nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht erfüllt, oder besteht ein guter Grund für die Befürchtung, dass der Käufer nicht imstande ist oder sein wird, seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Palma Organica (Holland) B.V. zu erfüllen, sowie bei Insolvenz, Zahlungsaufschub, Stilllegung, unzureichenden Kreditlimiten oder deren Überschreitung, Liquidation, Beendigung oder einer Teilübertragung-gegebenenfalls als Sicherheit - des Unternehmens des Käufers, ist Palma Organica (Holland) B.V. berechtigt, ohne Inverzugsetzung und Einschaltung des Gerichts entweder die Erfüllung sämtlicher dieser Verträge auszusetzen oder sie ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass Palma Organica (Holland) B.V. zu Schadenersatz oder einer Garantie verpflichtet ist, und unbeschadet der Palma Organica (Holland) B.V. weiter zustehenden Rechte.
- 11.5 Bei einer Aussetzung ist der vereinbarte Preis unverzüglich, abzüglich der bereits gezahlten Raten, zur Zahlung fällig, und ist Palma Organica (Holland) B.V. berechtigt, die zur Vertragserfüllung reservierten oder eingekauften Sachen auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern. Bei einer Auflösung ist der vereinbarte Preis, wenn keine vorherige Aussetzung erfolgt ist, mit sofortiger Wirkung zur Zahlung fällig.
- 11.6 Bei einer Auflösung des Kaufvertrags durch Palma Organica (Holland) B.V. hat der Käufer alle Kosten und Schäden von Palma Organica (Holland) B.V. infolge der Auflösung zu erstatten.

#### Artikel 12 - Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1 Auf den Vertrag und die sich daraus ergebenden Verträge findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung. Die Bestimmungen des Obereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrechtsübereinkommen vom 11. April 1980, Gesetzblatt, in dem die internationalen Verträge abgedruckt sind: 1981, 84 und 1986,61) sind ausgeschlossen.
- 12.2 Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten (einschließlich der Rechtsstreitigkeiten, die nur von einer der Vertragsparteien als solche betrachtet werden), die aufgrund des Vertrags oder sich daraus ergebender weiterer Verträge entstehen, ist ausschließlich die „Rechtbank“ (vergleiche Landgericht) Rotterdam, Standort Dordrecht, es sei denn, Palma Organica (Holland) B.V. meldet die Sache beim Gericht im Wohnort bzw. Niederlassungsort des Käufers.